

§ 15 Abteilungen

1. Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird durch die Abteilungen abgewickelt.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Ihm steht ein Jugendleiter zur Seite, der die Aufgaben im Bereich der Jugend wahrnimmt und ihre Interessen vertritt. Beide werden von den Mitgliedern auf die Dauer von einem Jahr gewählt und sind von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. In Anlehnung an § 12 (3) können der Abteilungs- und Jugendleiter auch auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
3. Die Abteilungen bilden Ausschüsse, denen Jugendleiter, Abteilungskassierer, Schriftführer und weitere von den Abteilungen gewählte Mitglieder angehören. Die Ausschüsse, deren Vorsitzender der Abteilungsleiter ist, sind fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung im Rahmen der Finanzordnung. Die Abteilungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Die Abteilungen sind nur unselbständige Unterorganisationen des Vereins.
4. Die Abteilungen sind verpflichtet, zu ihren Versammlungen Mitglieder des Gesamtvorstandes einzuladen.
5. Abteilungsleiter und Jugendleiter sind dauernde Mitglieder des Hauptausschusses.
6. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
7. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/ oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
8. Sofern mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen geführt werden, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer, sowie der Finanzordnung.
9. Neue Abteilungen dürfen nur mit Zustimmung des Hauptausschusses gebildet werden.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Kalenderjahr einmal durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der jeweils verantwortlichen Kassierer.

§ 17 Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, werden Sitzungen oder Versammlungen vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter (2. Vorsitzender) geleitet.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hand heben. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine schriftliche Abstimmung (geheim) vorzunehmen.
4. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Offene Wahl ist auf Antrag zulässig, sofern kein Widerspruch erfolgt.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).
6. Über jede Ausschußsitzung und Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Ehrung und Auszeichnung von Mitgliedern

1. Nach einer ununterbrochenen ordentlichen Mitgliedschaft (§ 4) von 25 Jahren wird die „silberne“ und von 40 Jahren die „goldene“ Vereinsnadel verliehen.
2. Der Hauptausschuss kann auf Vorschlag des Vorstandes auch ohne Voraussetzung einer langjährigen Mitgliedschaft Mitglieder für besondere und außerordentliche Verdienste sowie sportliche Leistungen durch Verleihung der silbernen oder goldenen Vereinsnadel ehren.
3. Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit um die Belange des Vereins bemüht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
5. Die Verleihung der goldenen Vereinsnadel setzt den Besitz der silbernen voraus.
6. Mitglieder mit 40jähriger Vereinszugehörigkeit, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 19 Auflösung

Der Verein ist dann als nicht mehr bestehend zu betrachten, wenn er weniger als 5 Mitglieder zählt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Ditzingen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§12 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Hauptkassier und Schriftführer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Verhinderungsfalle eines von ihnen sind der Hauptkassier oder der Schriftführer mit vertretungsberechtigt.

3. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszwecks. Er ist Vorsitzender der Sitzungen und Versammlungen des Vereins.

5. Zur Verfügung über Grundstücke oder grundstückgleiche Rechte sowie zum Erwerb solcher, ferner zur Darlehensaufnahme, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12a Erweiterter Vorstand

Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand kann weitere Personen benennen, welche zur Unterstützung des Vorstandes als „Erweiterter Vorstand“ eingesetzt werden. Deren Aufgaben bestimmt der gewählte Vorstand.

Die Benennung des Erweiterten Vorstandes muss im Hauptausschuss und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Mitglieder des Erweiterten Vorstandes besitzen keine Rechtspersönlichkeit.

§ 13 Vereinsrat (Hauptausschuss)

1. Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden. Diese bilden zusammen mit dem Vorstand den Vereinsrat (Hauptausschuss) und sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.

2. Dauernde Ausschußmitglieder sind:

a) der Gesamtvorstand,

b) die Leiter der Abteilungen,

c) die Jugendleiter der Abteilungen.

3. Dem Vorstand und dem Vereinsrat steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, die ihm nach der Satzung übertragen sind oder von der Versammlung überwiesen werden. Er hat für die genaue und schnelle Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

4. Der Hauptausschuß überwacht und genehmigt die in der Finanzordnung festgelegten Aufgaben aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres findet eine Hauptversammlung statt.

Aus besonderem Anlaß und auf Beschluß des Gesamtvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen einzuberufen.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und ist an der Bekanntmachungstafel des Vereins und im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ditzingen zu veröffentlichen. Der Anschlag und die Veröffentlichung haben 15 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:

a) Erstattung der Jahresberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungen,

b) Bericht des Hauptkassierers,

c) Entlastung des Vorstandes und des Hauptkassierers

d) Wahlen

e) Beschlußfassung über Anträge.

Weiter obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlußfassung über:

f) Abänderung der Satzung,

g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren,

h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitzenden,

i) Erledigung sonstiger wichtiger Vereinsangelegenheiten.

3. Das neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Ausfertigung der Satzung.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich ohne Begründung mitzuteilen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
3. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor Wirksam werden des Austritts Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen.
4. Mit Abgabe der Austrittserklärung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Überlassenes Vereinseigentum und die Mitgliedskarte bleiben Eigentum des Vereins und sind beim Austritt zurückzugeben.

§ 7 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann nach eigener und vorheriger Anhörung des Hauptausschusses vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereinsbetriebes.Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
2. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächst folgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
3. Sobald das Mitglied von dem Ausschluß in Kenntnis gesetzt wurde, ruhen alle Funktionen und Rechte. In seiner Verwahrung befindliches Vereinseigentum ist sofort dem Vorstand auszuhändigen.
4. Die Bestimmung in § 6 Ziffer. 3 und 4 gelten entsprechend. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

- a) der Zahlung der Vereinsbeiträge
- b) der Beachtung und Einhaltung der Vereins- und Verbandsstatuten, der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse sowie aller Maßnahmen der Instanzen des Württembergischen Landessportbundes,
- c) Förderung der im Statut niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Übungsgelegenheiten des Vereins unter Beachtung der bestehenden Ordnungen teilzunehmen.
2. Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist unbeschränkt stimmberechtigt.
4. Außerordentliche Mitglieder sind in den vom Hauptausschuß festgelegten Angelegenheiten stimmberechtigt.
5. Ordentliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Gesamtvorstand wählbar.
6. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch die gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes ausgeübt werden.

§ 10 Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand,
- b) der Vereinsrat (Hauptausschuß),
- c) die Mitgliederversammlung.



Vorbemerkung:

Die gültige Satzung vom 20. Februar 1981 wird mit Beschluss der Hauptversammlung vom 16. März 2001 mit einer Finanzordnung ergänzt.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportfreunde Ditzingen 1893 e.V., er hat seinen Sitz in 71254 Ditzingen Kreis Ludwigsburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter der Nummer 690 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung folgender Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports:

- Abhaltung von regelmäßigen und geordneten Turn-, Spiel- und Sportübungen,
- Anschaffung und Instandhaltung der zur Durchführung des Sportbetriebs dienenden Gegenstände, insbesondere Erhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes.
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und Versammlungen,
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Betreuern
- Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Betreuern.

Der Verein ist zu diesem Zweck Mitglied des Landessportbundes Württemberg und der zuständigen Unterorganisation des Verbandes (Bezirks-, Kreis-, und Fachgruppe). Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
2. Der Verein unterwirft sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinar-, Amateur-Ordnung) der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt im Besonderen auch für die Einzelmitglieder des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitgliedschaft im Verein besitzen
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) nicht volljährige Mitglieder (außerordentliche Mitglieder)
3. Ehrenmitglieder sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder. Volljährige Personen erwerben die ordentliche Mitgliedschaft mit Genehmigung des Aufnahmeantrages oder im Falle ihrer bisherigen außerordentlichen Mitgliedschaft, mit Erreichen der Volljährigkeit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der bei Minderjährigen durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bestätigt wird.
2. Die Aufnahme als Mitglied wird vom 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Vertreter verfügt.